

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41646-26-600

Antrag gem. § 16b Abs. 7 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Bad Wünnenberg-Helmern und Standortverschiebung um 11 m im Rahmen des Repowerings der Bestandsanlage Az.: 4215-99-04 und Az. 4216-99-04

Die Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG, Sintfeldhöhenstr. 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gem. § 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage mit dem Az.: 41629-19-600 vor der Errichtung durch Wechsel auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW sowie die Standortverschiebung um 11 m.

Die geplante Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 11, Flurstücke 58, 60, 73, 42, 45 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling